

Eine Arbeitsgruppe «Berufsauftrag» ist am Werk

Von Bea Fünfschilling

Damit die Umsetzung des Berufsauftrags gelingen kann, hat der LVB von Anfang an von der BKSD verlangt, die Grundlagen des Berufsauftrags mit der Inkraftsetzung richtig einzuführen und zu begleiten. Inzwischen sind zwei Jahre vergangen und jede Schule hat sich ihr eigenes System zurechtgelegt. Die Spannweite mit allen nur möglichen Varianten geht von der teilautonom beschlossenen Abschaffung von EAF bis zur minutiösen Regelung des Berufsauftrags.

Einsetzung einer Arbeitsgruppe

Unseres Erachtens viel zu spät hat im Herbst 2007 eine Steuergruppe mit Vertretungen der BKSD, der Personalchefin des Kantons, des LVB und des vpod unter Leitung des Bildungsdirektors ihre Arbeit aufgenommen. Mit einem Brief an die Schulleitungen hat der Bildungsdirektor über deren Auftrag informiert.

Zusammenfassend die wichtigsten Parameter, auf die man sich innerhalb der Steuergruppe geeinigt hat:

- Die Arbeit der Steuergruppe soll auf Ende Schuljahr 2007/2008 beendet sein.
- Anfangs Schuljahr 2008/2009 soll nochmals eine Instruktion an den Schulen zum Berufsauftrag stattfinden.
- Die Steuergruppe ist beauftragt, den Berufsauftrag für Lehrpersonen zu überprüfen und Verbesserungen vorzuschlagen
- Die Steuergruppe soll Unklarheiten beseitigen, Optimierungen vorschlagen, Weisungen ergänzen und Empfehlungen erarbeiten.
- Die Steuergruppe arbeitet unter der Voraussetzung von bestimmten Eckwerten:

- a. Der vom Landrat beschlossene Berufsauftrag mit Jahresarbeitszeit gilt ohne Einschränkung.
- b. An der Aufteilung in 85% und 15% der Arbeitszeit wird festgehalten.
- c. Die Personalgesetzgebung des Kantons BL gilt für alle Lehrpersonen und darf nicht unterlaufen oder ausser Kraft gesetzt werden.
- d. Die Pflichtstundenzahl der Lehrpersonen ist nicht Gegenstand der Beratungen in dieser Steuergruppe.

Der LVB ist interessiert, diesen Auftrag in Zusammenarbeit mit den übrigen Vertretungen aus Verbänden und Verwaltung im vorgegebenen zeitlichen Rahmen zu erledigen. Die Zielsetzung muss sein, die Arbeitsbedingungen für alle dem kantonalen Personal- und Lohnreihungsgesetz unterstellten Lehrpersonen möglichst gerecht anzugleichen. Dazu gelten die Bestimmungen und Grundsätze, die in diesem Heft im Artikel zum Berufsauftrag dargestellt sind. Es muss im Interesse aller Beteiligten liegen, diese Abklärungen zu unterstützen.